



FRANZ
RECHTSANWÄLTE

Mai 2015

NEWSFLASH

SCHWEIZ / EU

» Einschränkung der privaten Verwendung von in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeugen durch die EU-Grenzgänger seit dem 1. Mai 2015 «

von Marine Müllershausen, LL.M.

Entlang der Schweizer-Grenze leben viele Grenzgänger mit Wohnort beispielsweise in Frankreich oder Deutschland, die bei Schweizer Arbeitgebern angestellt sind. Einigen dieser Grenzgänger wird durch ihren Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug oder ein Servicefahrzeug mit Schweizer Zulassung zur Verfügung gestellt.

Bis jetzt durfte ein solcher Arbeitnehmer sein Firmenfahrzeug sowohl gewerblich als auch zum privaten Gebrauch innerhalb der EU ohne Belastung mit Einfuhrabgaben verwenden. Hierfür musste er eine Kopie seines Anstellungsvertrags (oder eine Zusatzklärung seines Arbeitgebers) mit im Auto führen, die private Verwendung musste im Anstellungsvertrag vorgesehen sein. Dank der sogenannten „vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben“ waren in diesem Fall weder Einfuhrabgaben noch Einfuhrumsatzsteuer in der EU fällig. Die einzige Einschränkung bestand in der Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich durch den Angestellten selber – eine (private) Nutzung durch Angehörige innerhalb der EU war nicht gestattet.

Eine Änderung der Durchführungsverordnung des europäischen Zollkodexes schränkt die private Verwendung von in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeugen durch europäische Grenzgänger nunmehr erheblich ein. Diese Änderung ist am **1. Mai 2015** in Kraft getreten.

Von nun an darf ein in der Schweiz zugelassenes Firmenfahrzeug nur noch von einem beispielsweise in Deutschland oder in Frankreich ansässigen Grenzgänger a) für gewerbliche oder dienstliche Fahrten und b) für private Fahrten, nun beschränkt auf Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort, innerhalb der EU

verwendet werden. Sowohl die dienstliche als auch die (nun eingeschränkte) private Nutzung sind im Anstellungsvertrag oder in einer Anlage zum Anstellungsvertrag anzugeben, der Vertrag bzw. die Anlage sind im Fahrzeug mitzuführen.

Weitere private Fahrten, wie zum Beispiel am Wochenende oder in den Ferien, **sind zollrechtlich nicht mehr möglich** und würden im Fall einer Zollkontrolle die Zahlung von Einfuhrabgaben (10%) sowie der Einfuhrumsatzsteuer (in Deutschland 19%, in Frankreich 20%) auf den Verkehrswert des Fahrzeugs auslösen. Strafrechtliche Konsequenzen sind darüber hinaus möglich.

Die Änderung der Durchführungsverordnung des EU-Zollkodexes betrifft ebenfalls **Organe** einer Gesellschaft (Geschäftsführer, Vorstand, Verwaltungsrat, etc.) in verschärftem Maß, da diese als Grenzgänger ohne Bestehen eines Anstellungs- oder Dienstvertrages von nun an weder privat noch dienstlich mit in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen innerhalb der EU fahren dürfen.

Um Sanktionen zu vermeiden stehen den Schweizer Arbeitgebern und den Grenzgängern verschiedene Lösungsansätze zur Verfügung, vom ausdrücklichen Verbot der privaten Verwendung innerhalb der EU bis zur Abfertigung der Schweizer Firmenfahrzeuge in die EU zum zoll- und steuerlich freien Verkehr, mit Erhaltung der Schweizer Zulassung, ggf. mit ausdrücklicher Zustimmung der Leasinggesellschaften. Hier ist eine Einzelfallabklärung der Bedürfnisse des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer und der Leasinggeber sowie der rechtlichen Konsequenzen erforderlich.



Marine Müllershausen, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris, Büro Basel
muellershausen@franzlegal.com
Tel.: +41 (0)61 26120-48